

Beschlussvorlage

Sachgebiet 01.1

Aktenzeichen: 01.10.02

Vorlage Nr.: BV/0364/2014

Vorlage für die Sitzung		
Rat	30.06.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand: Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/-innen
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: Keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Keine

1. Beschlussvorschlag:

ohne

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

2.1 Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen richtet sich nach § 67 Gemeindeordnung NRW:

- „(1) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
- (2) Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl ...“.

2.2 Wählbarkeit

Die Formulierung in der Gemeindeordnung „Der Rat wählt aus seiner Mitte ...“ bedeutet, dass die Wählbarkeit der Stellvertreter des Bürgermeisters auf die Ratsmitgliedschaft beschränkt ist. Einer besonderen Qualifikation bedarf es ebenso wenig wie einer ausdrücklichen Bewerbung.

2.3 Aufgaben

Die Stellvertreter des Bürgermeisters nehmen nicht die volle Stellung des Bürgermeisters wahr, sondern sind dabei auf die Leitung der Ratssitzungen und die repräsentativen Aufgaben (im Vertretungsfall) beschränkt.

In seiner Funktion als Chef der Verwaltung wird der Bürgermeister hingegen gemäß § 68 Abs. 1 GO NRW von einem zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellten Beigeordneten vertreten.

2.4 Leitung der Wahl

Der Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung die/der Altersvorsitzende - leitet die Sitzung bei der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister (vgl. § 67 Abs. 5 GO NRW).

2.5 Einreichungen von Wahlvorschlägen

Voraussetzung für die Verhältniswahl zur Bestimmung der stellvertretenden Bürgermeister ist die Einreichung von Wahlvorschlägen in Form von Listen. Wegen der entsprechenden Anwendung von § 50 Abs. 3 Satz 3 GO NRW können Wahlvorschläge nur durch Fraktionen oder Gruppen, also mindestens zwei Personen, nicht durch einzelne Ratsmitglieder eingebracht werden. Durch den Begriff "Gruppe" folgt, dass Ratsmitglieder unabhängig von ihrer Zugehörigkeit in einzelnen Fraktionen, Parteien oder Wählergemeinschaften Wahlvorschläge mit einer beliebigen Zahl von Kandidaten einreichen und bei der Wahl unterstützen können.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens vor dem Abstimmungsverfahren im Rat bekannt gegeben werden.

Es ist auch möglich, dass nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird, weil sich alle Fraktionen oder Gruppen auf einen Vorschlag geeinigt haben oder weil z.B. einzelne Fraktionen oder Gruppen auf einen Vorschlag verzichten wollen. Ein solcher Wahlvorschlag muss nicht auf einer Einigung aller Ratsmitglieder beruhen und muss auch nicht einstimmig gewählt werden. Bei nur einem Wahlvorschlag sind die genannten Personen gewählt, wenn der Vorschlag mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

2.6 Geheime Wahl

§ 67 Abs. 2 GO NRW schreibt zwingend die geheime Wahl vor.

Das bedeutet, dass Stimmzettel verwendet werden müssen. Diese müssen so vorbereitet sein, dass eine Stimmabgabe durch Ankreuzen möglich ist.

Das Ausfüllen des Stimmzettels macht eine Wahlkabine notwendig. Die Verwendung von Wahlumschlägen und Wahlurnen ist zweckmäßig. Statt Verwendung von Wahlumschlägen kann jedoch auch eine Faltung der Stimmzettel ausreichen, wenn dadurch die Einsichtnahme Unbefugter verhindert werden kann.

Auf dem Stimmzettel darf nur eine Liste angekreuzt werden; er ist ungültig, wenn mehrere Listen angekreuzt sind. Stimmenthaltung ist auf dem Stimmzettel anzukreuzen.

Zur Kontrolle der Wahlhandlung und zur Stimmzählung sollten zuvor Ratsmitglieder berufen werden.

2.7 Verhältniswahl (d'Hondt'sches Höchstzahlverfahren)

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (vgl. § 67 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).

Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Erster stellvertretender Bürgermeister ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Zweiter stellvertretender Bürgermeister ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los (vgl. § 67 Absatz 2 Satz 2 ff. GO.NRW)

2.8 Annahmeerklärungen der Gewählten

Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat der Bürgermeister die Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Erst durch die Annahmeerklärung der Gewählten ist der Wahlakt vollzogen. Wenn ein gewählter Bewerber die Wahl nicht annimmt, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

2.9 Mitwirkungsverbot

Das Mitwirkungsverbot des § 31 GO NR W gilt bei Wahlen in ein Ehrenamt nicht; d.h., auch Ratsmitglieder, die zur/zum stellvertretenden Bürgermeister/in vorgeschlagen sind, dürfen mit wählen. Auch der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Rheinbach, 02. Juni 2014

Gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

Gez. Unterschrift
Peter Feuser
Fachbereichsleiter